

Multilateraler Kooperationsvertrag Notfallmanagement bei der

Durchführung von Güterverkehren

Fassung September 2019

Präambel

Die Parteien des nachfolgenden Kooperationsvertrages sind im Güterverkehr tätige Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und zugleich Mitglieder des Netzwerkes Europäischer Eisenbahnen e.V. Auf Grundlage der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG und des dadurch in die Nutzungsverträge der EVU mit der DB Netz AG einbezogenen betrieblich-technischen Regelwerkes sind die EVU unter anderem verpflichtet, im Fall eines auch sie betreffenden Betriebsunfalls oder sonstigen Notfalls im Eisenbahnverkehr innerhalb definierter Reaktionszeiten geschulte Mitarbeiter als Fachberater zur Unterstützung des zuständigen Notfallmanagers der DB Netz AG zur Verfügung zu stellen.

Zur möglichst effizienten Nutzung ihrer personellen Ressourcen beabsichtigen die Parteien, sich **bei der Durchführung von Güterverkehren** im Bereich des Notfallmanagements insbesondere bei einem im Einzelfall erforderlichen Einsatz von Fachberatern vor Ort gegenseitig zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien den folgenden Kooperationsvertrag:

1.0 Vertragsparteien

1.1 Vertragsparteien dieses Kooperationsvertrages sind

- das Netzwerk Europäischer Eisenbahnen e.V. (im Folgenden „Netzwerk“),
- sämtliche im Netzwerk zusammengeschlossenen EVU, die mit dem Netzwerk eine Beitrittsvereinbarung zu diesem Kooperationsvertrag unterzeichnet haben (gemeinsam im Folgenden „Teilnehmer“).

1.2 Mit dem Abschluss einer Beitrittsvereinbarung zwischen dem Netzwerk (als Vertreterin sämtlicher Teilnehmer) und einem neu zum Kooperationsvertrag beitretenden EVU gilt dieser Kooperationsvertrag im vollen Umfang auch im Verhältnis zwischen dem beigetretenen EVU und den bisherigen Teilnehmern. Die Teilnehmer erklären ihr Einverständnis damit, dass auch nach ihrem Beitritt zu diesem Kooperationsvertrag weitere EVU durch Abschluss entsprechender Beitrittsverträge Teilnehmer werden können, wenn und soweit es sich dabei um Mitgliedsunternehmen des Netzwerkes handelt. Die Teilnehmer bevollmächtigen das Netzwerk daher unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die Laufzeit

dieses Kooperationsvertrages unwiderruflich zur Aufnahme solcher neuer EVU, die Mitglied im Netzwerk sind, in den vorliegenden Kooperationsvertrag und der Abgabe sowie Entgegennahme der dafür notwendigen Willenserklärungen in ihrem Namen zu den in diesem Kooperationsvertrag vorgesehenen Bedingungen. Das Netzwerk wird die Teilnehmer unverzüglich über den Beitritt eines neuen EVU zum Kooperationsvertrag sowie das mit dem neuen Teilnehmer vereinbarte Verantwortungsgebiet (§ 2.1) in Kenntnis setzen.

- 1.3 Die Teilnehmer bevollmächtigen das Netzwerk außerdem unwiderruflich für die Dauer dieses Kooperationsvertrages, für den Fall einer Vertragsverletzung des Kooperationsvertrages gegenüber dem betroffenen Teilnehmer auf die Einhaltung der Pflichten aus dem Kooperationsvertrag hinzuwirken und zu diesem Zweck auch eine Abmahnung oder Fristsetzung sowie ggf. eine außerordentliche Kündigung gegenüber diesem Teilnehmer im Namen der anderen Teilnehmer zu erklären. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag gem. § 3 dieses Kooperationsvertrages bzw. einer ungerechtfertigten Ablehnung der Leistungserbringung bleibt den an diesem Einzelvertrag bzw. Abruf beteiligten Teilnehmern vorbehalten.

2.0 Vertragsleistungen der Teilnehmer

- 2.1 Jeder Teilnehmer verpflichtet sich gegenüber allen anderen Teilnehmern zur Erbringung der im Folgenden (§ 2.2) näher definierten Vertragsleistungen, sofern

- ein Teilnehmer bei der Durchführung von Güterverkehren bei Eintritt eines ihn betreffenden Betriebsunfalls oder sonstigen Notfalls im Eisenbahnverkehr (im Folgenden „Ereignisfall“) die Erbringung dieser Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abruf (im Folgenden „abrufender Teilnehmer“),
 - der Ort des Ereignisfalles im Verantwortungsgebiet des Teilnehmers belegen ist, bei dem die Leistungen abgerufen werden (im Folgenden „angerufener Teilnehmer“),
- und
- der abrufende Teilnehmer dem angerufenen Teilnehmer die in § 5.2 genannten Unterlagen rechtzeitig (mindestens sieben Tage vor erfolgtem Abruf) vorab zur Verfügung gestellt hat.

Das Verantwortungsgebiet jedes Teilnehmers, der diesen Kooperationsvertrag unterzeichnet hat, ergibt sich aus dem Anhang 1 der jeweiligen Beitrittsvereinbarung zu diesem Kooperationsvertrag

2.2. Die geschuldeten Vertragsleistungen umfassen die auf Grundlage der SNB, insbesondere der Richtlinie 423 des betrieblich-technischen Regelwerkes der DB Netz AG (im Folgenden „Richtlinie 423“) sowie etwaiger Nachfolgeregelungen im Ereignisfall geschuldeten Leistungen eines betroffenen EVU im Rahmen der Fachberatung vor Ort. Im Einzelnen sind davon insbesondere die folgenden Leistungen umfasst:

- Bereitstellung eines Fachberaters zur Erstaufnahme von Ereignissen und Unterstützung des Notfallmanagers der DB AG bis (falls erforderlich) zum Eintreffen der Notfallbereitschaft des abrufenden Teilnehmers.
- Die Erstaufnahme umfasst dabei insbesondere
 - Feststellung des Sachverhaltes des Ereignisses
 - Schriftliche Dokumentation des Ereignisses (Fotos, Skizzen)
 - Aufnahme von Kontaktpersonen und relevanten Kontaktdaten (z.B. Bundespolizei, Aktenzeichen)
 - Betreuung beteiligter Betriebseisenbahner des abrufenden Teilnehmers
 - Aufnahme von Stellungnahmen (soweit möglich)
- Unterstützung des Notfallmanagers bei der Koordinierung der Maßnahmen und der Ursachenforschung sowie Abstimmung aller im Zusammenhang mit dem Ereignis durchzuführenden Maßnahmen mit dem Notfallmanager.
- Unverzögliche Übermittlung der gesammelten Dokumentation, Kontaktdaten und Stellungnahmen an den abrufenden Teilnehmer nach Einsatzende.

2.3 Der Bereitschaftsdienst des angerufenen Teilnehmers darf Notfallmaßnahmen im Namen des abrufenden Teilnehmers nur vornehmen bzw. solchen Maßnahmen nur zustimmen, wenn diese unaufschiebbar sind; insbesondere, wenn eine vorherige telefonische Abstimmung mit dem Notfallmanagement des abrufenden Teilnehmers im Einzelfall nicht möglich ist.

3.0. Abruf von Vertragsleistungen; Bereitschaftsdienst

3.1 Der Abruf von Vertragsleistungen durch einen Teilnehmer erfolgt durch telefonische Beauftragung des Bereitschaftsdienstes des angerufenen Teilnehmers. Die Teilnehmer sind dabei verpflichtet, die jederzeitige telefonische Verfügbarkeit ihres Bereitschaftsdienstes (24h/7 Tage die Woche) sicherzustellen.

3.2 Mit der Annahme eines Abrufs durch den Bereitschaftsdienst des angerufenen Teilnehmers kommt ein Einzelvertrag über den angeforderten Einsatz zustande. Der angeforderte Teilnehmer ist vorbehaltlich der

in § 2.1 genannten Voraussetzungen nur dann zur Ablehnung eines Einsatzabrufes berechtigt, wenn die Durchführung des Einsatzes wegen zwingender betrieblicher Gründe, insbesondere vorrangiger anderweitiger Notfalleinsätze, nicht möglich ist.

- 3.3 Die Teilnehmer verpflichten sich, für ihren Bereitschaftsdienst ausschließlich qualifiziert ausgebildete und entsprechend ausgerüstete Notfallmitarbeiter einzusetzen. Die Notfallmitarbeiter des Bereitschaftsdienstes müssen während des gesamten Einsatzes ein gut sichtbares Rückenschild mit der Aufschrift „Notdienst“ tragen.
- 3.4 Im Fall eines Abrufs von Vertragsleistungen muss der angeforderte Bereitschaftsdienst spätestens 120 Minuten nach Anforderung am Notfallort einsatzbereit sein.

4.0 Vergütung für erbrachte Vertragsleistungen

- 4.1 Für die Erbringung der Vertragsleistungen erhält der angerufene Teilnehmer von dem abrufenden Teilnehmer eine Vergütung in Höhe von € 125,00 je angebrochener Stunde Einsatzzeit sowie eine Aufwandspauschale in Höhe von € 0,30 pro Kilometer für den Einsatz von PKW zum und vom Einsatzort, jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer. Abrechenbare Einsatzzeit ist der Zeitraum ab Abruf der Vertragsleistungen bis zur Einsatzbeendigung des Bereitschaftsdienstes sowie der für die direkte Rückkehr vom Einsatzort an den Wohn- bzw. Arbeitsort des Bereitschaftsdienstes erforderliche Zeitraum.
- 4.2 Die angerufenen Teilnehmer werden sämtliche Vergütungsansprüche, die sich aus dem Abruf von Vertragsleistungen ergeben, jeweils am Ende des Monats, in dem die entsprechenden Vertragsleistungen erbracht wurden, gegenüber den jeweils abrufenden Teilnehmern abrechnen. Die Vergütung ist jeweils 14 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4.3 Mit Ausnahme der in § 4.1 vorgesehenen Ansprüche im Fall eines Abrufs von Vertragsleistungen begründet dieser Kooperationsvertrag keine weitergehenden Vergütungsansprüche der Teilnehmer aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung der nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrages geschuldeten wechselseitigen Vertragspflichten. Dies gilt insbesondere auch für Aufwände, die aus der Vorhaltung des Bereitschaftsdienstes durch die Teilnehmer entstehen.
- 4.4 Die Teilnehmer sind berechtigt, für die Erbringung der Vertragsleistungen abweichende Vergütungssätze, zusätzliche Vergütungsansprüche oder andere Zahlungsbedingungen im Wege von bilateralen Sonderregelungen mit einzelnen anderen Teilnehmern zu vereinbaren. Sämtliche Rechte und Pflichten der Teilnehmer gegenüber den an einer entsprechenden Sonderregelung nicht beteiligten Teilnehmern bleiben davon unberührt.

4.5 Das Netzwerk ist berechtigt, die in § 4.1 genannten Vergütungssätze einmal jährlich, jeweils mit Wirkung zu Beginn eines neuen Kalenderjahres, unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und nach vorheriger Konsultation mit den Teilnehmern mit verbindlicher Wirkung für alle Teilnehmer (vorbehaltlich abweichender Sonderregelungen gem. § 4.4) anzupassen. Eine Anpassung ist nur wirksam, wenn sie den Teilnehmern bis spätestens zum Beginn des Kalenderjahres, für das die neuen Vergütungssätze gelten sollen, bekanntgegeben wird. Eine Verpflichtung zur Anpassung der Vergütungssätze durch das Netzwerk besteht nicht.

5.0 Informationsaustausch; Berichtspflichten

5.1 Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Kontaktdaten ihres Bereitschaftsdienstes (insbesondere unter Angabe von Telefonnummern) innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Beitritt gegenüber allen anderen Teilnehmern bekanntzugeben und etwaige Änderungen jeweils unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Die Teilnehmer stellen sämtlichen anderen Teilnehmern innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Beitritt sowie nach dem erfolgtem Vertragsbeitritt eines neuen Teilnehmers diesem gegenüber jeweils die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Notfallmappe gemäß den Anforderungen der Richtlinie 423
- relevante Ansprechpartner für das Notfallmanagement
- Aufgleismerkblätter der eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 423

(im Folgenden „Notfallunterlagen“)

Aktualisierungen der Notfallunterlagen müssen den anderen Teilnehmern gegenüber unverzüglich bekanntgegeben und an diese übermittelt werden.

5.3 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Notfallunterlagen sowie der übermittelten Kontaktdaten der Bereitschaftsdienste sind ausschließlich die jeweils übermittelnden Teilnehmer verantwortlich.

6.0 Haftung

6.1 Die Vertragsparteien haften untereinander nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag sowie Einzelverträgen beim Abruf von Vertragsleistungen, Delikt etc.).

6.2 Der Haftungsausschluss nach § 6.1 gilt nicht

a) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,

b) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner vertrauen darf. Jedoch ist die Haftung der Vertragspartner untereinander wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertrags-typischen Schadens, soweit nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

6.3 Soweit die Haftung des jeweiligen Vertragspartners ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des jeweiligen Vertragspart-ners.

6.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des jeweiligen Anspruchsinhabers ist mit den in § 6 enthal-tenen Haftungsbeschränkungen nicht verbunden.

7.0 Laufzeit, Kündigung

7.1 Dieser Kooperationsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Jeder Teilnehmer kann seinen Beitritt zu diesem Kooperationsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonates kündigen. Die Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit schrift-lich gegenüber dem Netzwerk erklärt werden. Die in § 127 Abs. 2 BGB vorgesehenen Erleichterungen der Schriftform sind ausgeschlossen. Die Teilnehmer erteilen dem Netzwerk eine unwiderrufliche Empfangs-vollmacht zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen eines Teilnehmers nach diesem Kooperati-onsvertrag.

7.3 Darüber hinaus kann das Netzwerk diesen Kooperationsvertrag mit Wirkung für alle Vertragsparteien ordentlich kündigen. Die Kündigung muss in diesem Fall seitens des Netzwerkes gegenüber allen Teil-nehmern erklärt werden. Im Übrigen gilt die in § 7.2 geregelte Frist und Form entsprechend.

7.4 Im Fall einer Beendigung der Mitgliedschaft eines Teilnehmers im Netzwerk endet automatisch auch die Stellung dieses Teilnehmers als Vertragspartei dieses Kooperationsvertrages, ohne dass es dazu einer Kündigung bedarf.

- 7.5 Das Netzwerk wird die anderen Teilnehmer umgehend über die Kündigung eines Teilnehmers gem. § 7.2 oder eine Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem Teilnehmer nach Maßgabe von § 7.4 informieren.
- 7.6 Das Recht des Netzwerkes zur außerordentlichen Kündigung des Kooperationsvertrages bzw. das Recht der Teilnehmer zur außerordentlichen Kündigung ihres Beitritts zu dem Kooperationsvertrag aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.0 Geheimhaltung

- 8.1 Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag oder den Einzelverträgen bekannt gewordenen Betriebsgeheimnissen und Informationen anderer Teilnehmer (nachfolgend: „Informationen“)
- a) nur insoweit zu verwenden, wie dies zur Durchführung dieses Kooperationsvertrages notwendig ist und im Übrigen vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung des jeweils betroffenen Teilnehmers Dritten zugänglich zu machen,
 - b) lediglich denjenigen Mitarbeitern zu übermitteln, die diese für den Zweck dieses Kooperationsvertrages benötigen, und
 - c) die Informationen mit derselben Sorgfalt zu behandeln, die der empfangende Teilnehmer für seine eigenen Informationen aufwendet, und in keinem Fall mit weniger als einer angemessenen Sorgfalt.
- 8.2 Vorstehende Pflichten gelten nicht für Informationen, die
- a) im Empfangszeitpunkt bereits öffentlich bekannt waren oder später, ohne einen durch den empfangenden Teilnehmer begangenen Verstoß gegen einen Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt wurden,
 - b) dem empfangenden Teilnehmer bereits vor dem Empfang durch den offenbarenden Teilnehmer bekannt waren und keinerlei Geheimhaltungspflicht unterlagen oder durch den empfangenden Teilnehmer selbst entwickelt wurden,
 - c) der empfangende Teilnehmer auf rechtmäßige Art und Weise ohne Bindung an eine Geheimhaltungspflicht von Dritten erhalten hat,
 - d) mit schriftlicher Genehmigung des jeweils betroffenen Teilnehmers freigegeben wurden, oder

e) nach Ausschöpfung sämtlicher Verteidigungsmittel freigegeben wurden, um einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten; der betroffene Teilnehmer muss jedoch rechtzeitig über eine solche gerichtliche Entscheidung informiert werden.

Die Darlegungs- und Beweislast für die in § 8.2 genannten Ausnahmen von den Vertraulichkeitspflichten liegt bei dem empfangenden Teilnehmer.

8.3 Die Geheimhaltungspflicht des empfangenden Teilnehmers gilt auch im Fall eines Ausscheidens dieses Teilnehmers aus dem Kooperationsvertrag unbefristet weiter.

9.0 Schlussbestimmungen

9.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit diesem Kooperationsvertrag keine Gründung einer Gesellschaft beabsichtigt ist.

9.2 Die Nichterfüllung einzelner Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag begründet keinerlei Zurückbehaltungsrechte der Teilnehmer mit Blick auf die nach diesem Teilnehmergevertrag geschuldeten Vertragspflichten.

9.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teilnehmer oder sonstige von ihnen eingebrachte Bedingungen werden weder zu diesem noch zu einem anderen Zeitpunkt Vertragsinhalt, auch wenn sie nach Abschluss dieses Kooperationsvertrages – in welcher Form auch immer – in die Geschäftsbeziehung eingeführt werden.

9.4 Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen des Kooperationsvertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen werden durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen automatisch ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

9.5 Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Änderungsvereinbarung aller Vertragsparteien. Von dieser Schriftformklausel bleibt i) die Möglichkeit der Anpassung der Vergütung durch das Netzwerk gem. § 4.5, ii) der Abschluss von bilateralen Sonderregelungen zwischen den Teilnehmern mit Blick auf einschlägige Vergütungssätze und -ansprüche gem. § 4.4 sowie iii) die Möglichkeit der Aufnahme neuer Teilnehmer nach Maßgabe von § 1.2 dieses Kooperationsvertrages unberührt.

9.6 Sofern zwischen Teilnehmern dieses Kooperationsvertrages mit Blick auf den Vertragsgegenstand bereits Verträge bestehen, werden diese mit Wirksamkeit dieses Kooperationsvertrages aufgehoben.

- 9.7 Auf diesen Kooperationsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag ist ausschließlich das Landgericht Berlin zuständig.